

Olga Siegmunt

Global Challenges, Local Responses: Tagungsbericht zum 38. Baltic Criminology Seminar vom 11.-12.06.2026 an der Universität Tartu, Tartu, Estland

Im Juni 2026 fand das jährliche Treffen im Rahmen des Baltic Criminology Seminars in Tartu statt. Das Seminar wurde vor 38 Jahren als ein Zusammenschluss von WissenschaftlerInnen aus den baltischen Ländern mit wechselndem Veranstaltungsort gegründet, um kriminologische Fragen dieser Region und darüber hinaus zu besprechen. Die letzten Treffen fanden abwechselnd in Estland, Lettland, Litauen und Polen statt. Die Arbeitssprache ist Englisch. Es haben sich in diesem Jahr ca. 40 WissenschaftlerInnen aus sieben Ländern getroffen. Das Treffen wurde von der School of Law der Universität Tartu organisiert. Die thematische Unterteilung bestand aus fünf Sektionen: „Criminological Theory and Societal Perspectives“, „Juvenile Justice, Child Protection and Youth Crime“, „Gender, Victimisation and Crime“, „Prisons, Punishment and Penal Practice“ sowie „Criminal Law and Justice Systems“.

Nach einer kurzen Begrüßung durch die Gastgeberin Anna Markina, Leiterin der Abteilung für Strafrecht der School of Law der Universität Tartu (Estland), begann die Tagung mit der ersten Sektion „Criminological Theory and Societal Perspectives“. Das Leitmotiv dieser Sektion war die Realität, in der wir leben. Die Sektion begann mit dem Vortrag von Algis Čepas von der Universität Vilnius (Litauen) zu Verschwörungserzählungen und deren Rolle im gesamtgesellschaftlichen Kontext des Landes. Der Redner stellte zu Beginn die Frage, was in Litauen im vergangenen Jahr passierte und fokussierte u.a. auf das Vorkommnis mit der Premierministerin, die öffentlich einen roten geflochtenen Armreifen trug. In der Öffentlichkeit wurde es mit dem alternativen historischen Buch von Aivaras Lileikos „Sarmatia. Die vergessene Geschichte“ in Verbindung gebracht. Das Buch stieß sowohl aufgrund seines ungewöhnlichen Erzählstils als auch wegen seiner kritischen Haltung gegenüber der offiziellen Geschichtsdeutung auf großes Interesse. Die Litauer wurden in diesem Kontext als Sarmatianer - Bewohner eines ausgedachten Landes – dargestellt. Laut Čepas unternahm die Politik nichts dagegen und beschrieb dies als eine Meinung. Er resümierte: Verschwörungstheorien sind die neue Realität. Ilona Kronberga vom Continuous Training Centre for Civic Society (Lettland) sprach von der Rolle der Kriegskriminologie in einer sich wandelnden Welt. Sie nahm an, dass in der modernen Welt Krieg die neue Realität ist. Sie argumentierte, dass Kriminologie sich sonst mehr mit Phänomenen wie häuslicher Gewalt beschäftigte. Um die aktuelle Situation zu verstehen, sollte man die Rolle der Kriminologie überdenken: Sie kann sich auch mit dem Krieg beschäftigen. Deshalb braucht man einen neuen kriminologischen Bereich – die Kriegskriminologie, die sich derzeit laut Kronberga zu einem eigenständigen, theoretisch fundierten und praxisrelevanten Forschungsgebiet entwickelt. Dieses Forschungsgebiet erfordert einen interdisziplinären Ansatz. Die relevanten theoretischen Ansätze sollten Anomie, soziale Desorganisation und

soziale Kontrolle fokussieren. Sie resümierte: Für die baltischen Staaten ist es derzeit von entscheidender Bedeutung, die Gesellschaft als Bestandteil des Sicherheitssystems zu betrachten und nicht lediglich als eng gefassten Gegenstand einer bestimmten Politik.

Olga Siegmunt von der Universität Vechta (Deutschland) sprach über die Einstellungen zu Strafe. Sie unterschied drei theoretische Dimensionen der Punitivität: die individuelle Ebene (die Tendenz von Individuen, bei Normverstößen vergeltende Sanktionen zu bevorzugen), die Makroebene (Punitivität kommt zum Ausdruck in den politischen Diskursen und durch Massenmedien) und die rechtliche Ebene (Strafmaßnahmen auf der Ebene der Gesetzgebung, der Rechtsprechung und der Rechtsanwendung). Sie berichtete über die Ergebnisse einer Literaturrecherche in Literaturdatenbanken wie The British Journal of Criminology, JSTOR, Sage Journals, SpringerLink, Taylor & Francis Online, Wiley Online Library und WISO für den Zeitraum von 1992 bis 2012. Es wurden englischsprachige Beiträge mit den Stichworten „punitivism“, „punitivity“, „punitiveness“ und „punitive turn“ gesucht. Eines der Ergebnisse zeigte den Anstieg der Publikationen im Jahr 2005. Eine naheliegende Erklärung dafür war, dass kurz davor, im Jahr 2001, ein prominentes Buch von David Garland „The Culture of Control“ erschien und für viel Aufmerksamkeit gesorgt hat. Die Rednerin resümierte, dass dieses Buch offensichtlich für die Wahrnehmung der neuen Realität gesorgt hat, die durch den Wandel von einer resozialisierenden, sozialfürsorgeorientierten Strafpolitik der Mitte des 20. Jahrhunderts hin zu harten Strategien der Masseninhaftierung gekennzeichnet war.

Aleksandras Dobryninas von der Universität Vilnius (Litauen) setzte das Thema der Bestrafung fort. Er stellte die Frage danach, welche Lehren aus „Litauens Weg zur Abschaffung“ gezogen werden können. Litauen wollte sein Rechtssystem nach westlich geprägten Grundsätzen modernisieren und schaffte deshalb im Jahr 1999 die Todesstrafe ab. Dobryninas unterschied auf der theoretischen Ebene drei Diskurse: den fachlichen, den politischen und den öffentlichen. Während der Fachdiskurs eindeutig für die Abschaffung der Todesstrafe war, war der politische Diskurs dagegen und der öffentliche Diskurs eher uneindeutig. Es sollte dann die Frage beantwortet werden: Wie können die Kenntnisse aus dem professionellen Diskurs den beiden anderen vermittelt werden? Es handele sich dabei um ein Problem der transdisziplinären Kommunikation. Insgesamt resümierte der Redner, dass in Litauen die neue Realität durch die Abschaffung der Todesstrafe geschaffen wurde und deren Folgen als positiv zu bewerten sind.

In der zweiten Sektion „Juvenile Justice, Child Protection, and Youth Crime“ präsentierte Karoliina Suonpää von der University of Helsinki (Finnland) Erkenntnisse aus zwei Vignetten-Experimenten dazu, ob vermeintliche Strafen von Jugendkriminalität abschrecken. Sie präsentierte die Ergebnisse der Finnish Self-Report Delinquency Study mit der letzten Befragungswelle der SchülerInnen der 9. Klassenstufe im Jahr 2024. Die Vignetten beschrieben einen Ladendiebstahl (LD) und eine Körperverletzung (KV). Die Sanktionssicherheit wurde durch Formulierungen erhoben, ob es „kein Risiko, erwischt zu werden“ oder „auf jeden Fall erwischt werden“ gibt. Die Sanktionsschwere wurde durch eine Geldstrafe in Höhe von 50 Euro, 500 Euro oder 2 000 Euro erhoben. Die Ergebnisse zeigten: (1) Eine höhere Sanktionssicherheit verringert die Wahrscheinlichkeit von Straftaten (LD: ja; KV: gemischt). (2) Eine Verschärfung der Sanktionen verringert die Wahrscheinlichkeit von Straftaten (LD: gemischt; KV: ja). (3) Der Einfluss der Sanktionssicherheit auf die Wahrscheinlichkeit einer Straftat ist größer als der Einfluss der Sanktionsschwere (LD: ja; KV: nein). (4) Wenn die Sicherheit hoch ist, spielt die Schwere eine größere Rolle (LD: nein; KV: gemischt). Die Rednerin resümierte:

Die Auswirkungen der Sicherheit und der Schwere der Sanktionen können von der Art der Straftat abhängen.

Oksana Belova-Dalton und Mari-Liis Mägi von der Universität Tartu (Estland) erzählten über die jüngsten Entwicklungen Estlands in Richtung Radikalisierung hin zu gewalttätigem Extremismus. Sie unterschieden dabei zwischen dem Terrorismus, gewalttätigem Extremismus und Hasskriminalität. Der extremistische Einfluss in Estland in den letzten Jahren zog breitere internationale Kreise und verlagerte sich zunehmend ins Internet. Die Anführer und Anhänger der estnischen extremistischen Organisationen rekrutieren sich mittlerweile auch schon ab dem Alter von 13 Jahren. Die frühe Online-Radikalisierung scheint ein gesamtgesellschaftliches Problem zu sein. Denn die Daten der Europäischen Union weisen auf mentale Probleme, soziale Isolation und digitale Abhängigkeit der jungen Generation hin. Um diesem Problem standzuhalten, wurde an der Universität Tartu in Kooperation mit der Universität Tallinn ein Projekt zur Entwicklung eines für Estland geeigneten evidenzbasierten Instruments zur Bewertung des Radikalisierungsrisikos etabliert. Eine systematische Literaturrecherche in den wissenschaftlichen Datenbanken hat als Ergebnis 25 einzigartige Instrumente zur Bewertung des Radikalisierungsrisikos ergeben. Am prominentesten war das Structured Professional Judgment (SPJ). Auf der Basis von SPJ wird aktuell ein Instrument für Estland entwickelt.

Judit Strömpl von der Universität Tartu (Estland) berichtete über Rechte und das Wohlergehen von Kindern inhaftierter Eltern. Die Rednerin bezeichnet solche Kinder als Ko-Inhaftierten und plädiert dafür, nicht vom Wohl des Kindes ('child's best interests', wie es im Gesetz steht), sondern vom Wohlergehen der Kinder (well-being of children) zu sprechen. Nach Schätzung des Kinderbeauftragten gab es in Estland im Jahr 2023 ca. 3 000 Kinder, deren Eltern inhaftiert waren. Im Rahmen der eigenen Fallstudie zog Strömpl folgende Schlussfolgerungen: (1) In Estland wird das Thema der Betreuung von Kindern inhaftierter Eltern praktisch völlig außer Acht gelassen. (2) Für Kinder inhaftierter Eltern müssen spezielle, traumaausgerichtete Betreuungsangebote entwickelt werden. (3) Das Thema Trauma-Sensibilität sollte in die berufliche Ausbildung des Strafvollzugspersonals aufgenommen werden. (4) Methoden der Restorative Justice könnten in Haftanstalten zum Einsatz kommen, bevor Gefangene ihre Kinder treffen.

Die dritte Sektion „Gender, Victimisation, and Crime“ eröffnete Akvilė Tamulytė vom Institute of Law at the Lithuanian Centre for Social Sciences (Litauen) mit einem Vortrag zu geschlechtsspezifischen Mustern bei Tötungsdelikten in Paarbeziehungen in Litauen. Mit 82 % werden Frauen deutlich häufiger als Männer Opfer von Tötungsdelikten in den Partnerschaften. Die Rednerin fasste die Ergebnisse ihrer Untersuchung wie folgt zusammen: (1) Tötungsdelikte in Paarbeziehungen sollten nicht als homogene Kategorie tödlicher Gewalt verstanden werden, da sich die Wege, die zu einem Tötungsdelikt führen, bei Frauen und Männern erheblich unterscheiden. (2) Fälle, in denen männliche Täter beteiligt sind, deuten häufiger auf eine anhaltende Dynamik aus Kontrolle, Eifersucht und wiederholter Gewalt innerhalb der Beziehung hin. Im Gegensatz dazu sind von Frauen begangene Taten häufiger in eine Vorgeschichte von Missbrauch und unmittelbarer Bedrohung eingebettet, können jedoch auch im Rahmen einer sich situativ zuspitzenden Gewalt in der Partnerschaft auftreten. (3) Der geschlechtsspezifische Charakter von Tötungsdelikten in Paarbeziehungen spiegelt sich nicht nur in den Umständen und der Dynamik der Straftat selbst wider, sondern auch in der Art und Weise, wie die strafrechtliche Verantwortung ausgelegt und durchgesetzt wird.

Rimantė Gaičevskytė-Savickė von der Universität Vilnius (Litauen) berichtete über die Rolle von Mutter-Kind-Heimen in Frauengefängnissen. 80 % der Frauen, die eine Freiheitsstrafe

verbüßen, haben Kinder, und 52 % haben unterhaltsberechtignte Kinder. Während die Frau im Gefängnis sitzt, werden ihre Kinder von anderen nahen Verwandten betreut. Wenn es keine Verwandten gibt oder diese nicht bereit sind, diese Verantwortung zu übernehmen, werden die Kinder in staatliche Obhut genommen. Eine solche Mutter-Kind-Einrichtung wurde im Jahr 2016 im litauischen Panevėžys eröffnet. Nur Frauen bekommen die Möglichkeit, in diese Einrichtung versetzt zu werden, wenn: (1) das Risiko kriminellen Verhaltens gering oder mäßig ist; (2) sie nicht als gefährlich oder als Person mit eingeschränkter Zurechnungsfähigkeit angesehen werden darf; (3) sie zumindest einen Teil ihrer Haftstrafe verbüßt haben muss, deren Dauer sich nach dem ursprünglichen Urteil richtet sowie (4) keine Disziplinarstrafen, nicht vollstreckte Geldbußen oder administrative Maßnahmen vorliegen dürfen. Über einen Zeitraum von zehn Jahren haben 42 Inhaftierte und 43 Kinder im Mutter-Kind-Heim gelebt. In dieser Zeit kehrten nur drei Frauen, die ihre Strafe in der Einrichtung verbüßt hatten, ins Gefängnis zurück. So tragen Vertrauen und Unterstützung während der Wiedereingliederung dazu bei, positive Ergebnisse zu erzielen.

Giulia Lausi von der Universität Vilnius (Litauen) sprach über kognitive Ursachen geschlechtsspezifischer Diskriminierung an einem Vergleichsbeispiel zwischen Italien und Litauen. Sie untersuchte eher eine kleinere Stichprobe von $n = 175$ ItalienerInnen und $n = 64$ LitauerInnen im Alter von 18 bis 44 Jahren. Die Regressionsanalysen zeigten, dass kognitive und emotionale Variablen implizite Vorurteile nicht signifikant vorhersagen. Das Gesamtmodell wies eine geringe Erklärungskraft auf, was darauf hindeutet, dass individuelle Unterschiede bei diesen Messgrößen nicht ausreichen, um die Variabilität bei impliziten Stereotypisierungen zu erklären. Dies untermauert die Annahme, dass implizite Vorurteile über Mechanismen wirken, die durch explizite Messung mit Hilfe von Selbstauskünften nicht vollständig erfasst werden. Trotz methodischer Einschränkungen wurden folgende inhaltliche Ergebnisse präsentiert: (1) Die impliziten Vorurteile sind relativ stabil über kulturelle Kontexte hinweg und hängen nur in geringem Maße mit individuellen kognitiven und emotionalen Merkmalen zusammen. (2) Zur Interpretation dieser Ergebnisse wurde das „Paradoxon von Anerkennung und Normalisierung“ herangezogen: Einzelpersonen erkennen geschlechtsspezifische Diskriminierung zwar oft, interpretieren sie jedoch gleichzeitig auf eine Weise neu, die deren Bedeutung herunterspielt. (3) Dies deutet darauf hin, dass das Fortbestehen von Diskriminierung nicht einfach auf mangelndes Bewusstsein zurückzuführen ist, sondern vielmehr auf kognitive Prozesse, die sie aktiv normalisieren. (4) Daher sollten Maßnahmen zur Verringerung von Diskriminierung nicht nur das Bewusstsein schärfen, sondern auch auf die zugrunde liegenden Interpretationsrahmen abzielen, durch die Diskriminierung verarbeitet wird.

Diana Dajnowicz-Piesiecka von der University of Białystok (Polen) berichtete über die Angemessenheit strafrechtlicher Maßnahmen gegen Tierquälerei in Polen. In den Jahren 1999 bis 2012 wurden Verstöße gegen das Tierschutzgesetz gemeinsam unter Artikel 35 Absatz 1 erfasst: Diese Bestimmung umfasste sowohl das rechtswidrige Töten von Tieren als auch Tierquälerei. Seit 2023 betrifft Artikel 35 Absatz 1 die rechtswidrige Tötung eines Tieres, Artikel 35 Absatz 1a die Tierquälerei und Artikel 35 Absatz 2 die Tötungsdelikte oder Misshandlungen, die mit besonderer Grausamkeit begangen wurden. In den Jahren 2008 bis 2020 erhöhte sich die Anzahl der Verurteilten nach Artikel 35 des Tierschutzgesetzes, wobei der Anteil der Urteile mit Geldstrafe gesunken und der Anteil der unbedingten Freiheitsstrafe deutlich gestiegen ist. Weitere, vom Strafgericht zusätzlich zur Hauptstrafe verhängte Sanktionen waren: Verbote des Tierbesitzes ($n = 329$), Beschlagnahmung von Tieren ($n = 208$), Geldzahlungen ($n = 72$), Anordnungen zur Veröffentlichung des Urteils ($n = 31$) und Verbote der Ausübung eines Berufs

oder einer Tätigkeit im Zusammenhang mit Tieren (z. B. der Betrieb eines Tierheims oder einer Tierarztpraxis) (n = 12). Die Rednerin schlug einen Zwei-Säulen-Ansatz mit Reformvorschlägen vor. Die erste Säule enthält Repression als Reaktion auf Gewalt: Stärkung der juristischen Fachkompetenz, eine konsequentere Anwendung und wirksame Durchsetzung von Verboten des Tierbesitzes, öffentliche Urteilsverkündung, Bewährungsauflagen, die auf die Ursachen der Straftat zurückzuführen sind, spezialisierte Polizeieinheiten und Staatsanwaltschaften sowie Anerkennung der Tierquälerei als Warnsignal für häusliche Gewalt. Die zweite Säule enthält Prävention als Reaktion auf Vernachlässigung: obligatorische Mikrochip-Kennzeichnung und ein zentrales Register für Hunde und Katzen, öffentliche Register von Einrichtungen im Bereich der Tierhaltung, Sterilisations- und Kastrationsprogramme, staatliche Zuschüsse für tierärztliche Versorgung und Kastration, Genehmigungsverfahren für Tätigkeiten im Zusammenhang mit Tieren, frühzeitige Hilfe, bevor Vernachlässigung zu einer Straftat wird, sowie Bildungs- und Betreuungsstandards.

Vierte Sektion „Prisons, Punishment, and Penal Practice“ eröffnete Rūta Vaičiūnienė vom Institute of Law at the Lithuanian Centre for Social Sciences (Litauen) mit einem Beitrag zur Gefängnisverwaltung in Litauen. Mit dem Eintritt Litauens in die Europäische Union entstanden verbindliche Verpflichtungen zur Übernahme westlicher strafrechtlicher Standards. Als Folge hat das Land ein hybrides System: Das Erbe des sowjetischen Strafrechts mit westlichen Prinzipien. Dennoch gibt es einige formale Fortschritte zu verzeichnen: differenzierte Haftregime, progressive Strafzumessung, dynamische Sicherheitsmaßnahmen und Risikobewertung. Es wurden folgende Befunde präsentiert: (1) Führungskräfte empfinden den Systemwechsel als Machtverlust. (2) Die informelle Ordnung bleibt bestehen: Es gibt Veränderungen in der Form, nicht in der Funktion. (3) Es geht in beide Richtungen: Die Subkultur passt sich den Reformen an und die Reformen passen sich der Subkultur an.

Anvars Zavackis vom State Probation Service of Latvia (Lettland) berichtete über risikobasierte Einstufung und Rückfälligkeit bei Bewährungshelfern in Lettland. Er präsentierte vierte nationale Studie zur Rückfälligkeit mit Kohorten aus den Jahren 2019, 2020 und 2021 mit ca. 18 400 Bewährungsfällen. Die multivariaten Befunde zeigen: (1) Wenn das Risiko-Level berücksichtigt wird, ist die Sanktionsart statistisch nicht mehr signifikant. (2) Das Risiko bestimmt die Prognose. (3) Sonstige Faktoren haben geringere Auswirkungen: Höheres Alter, weiblich und berufstätig zu sein, verringert das Risiko einer Rückfälligkeit. Der Redner fasste die Ergebnisse wie folgt zusammen: (1) Strukturelle Stabilität – die Rückfallmuster sind über alle Kohorten hinweg stabil. (2) Das Risiko ist der entscheidende Faktor (berücksichtigt demographische und verhaltensbezogene Faktoren). (3) Die Unterschiede bei den Sanktionen hängen davon ab, wer zu welcher Gruppe gehört, und nicht davon, wie die Sanktion ausgestaltet ist. (4) Die Risikobewertung bietet eine stabile und empirisch fundierte Grundlage für die Vorhersage von Rückfällen und die Gestaltung der Bewährungsarbeit.

Maria Kopeć von der University of Warsaw (Polen) referierte zu den Trends bei der (Nicht-)Gewährung der bedingten vorzeitigen Entlassung in Polen. Sie beschrieb inländische Probleme mit der bedingten vorzeitigen Entlassung: (1) Es gab keine wesentlichen Gesetzesänderungen: Das Strafgesetzbuch von 1997 und die Strafvollzugsordnung von 1997 wurden nicht in einer Weise geändert, die sich wesentlich auf die Statistiken zu rechtskräftigen Entscheidungen über die bedingte vorzeitige Entlassung auswirken könnten. (2) Es gab erhebliche Veränderungen bei den Zahlen: Die Statistiken zeigen einen deutlichen und anhaltenden Rückgang der Zahl der in den letzten fünfzehn Jahren gewährten bedingten vorzeitigen Entlassungen.

(3) Weit verbreitete Kritik, aber mangelnde Reflexion: Bisherige Untersuchungen zur bedingten vorzeitigen Entlassung deuten darauf hin, dass der derzeitige rechtliche Rahmen für diese Institution Mängel aufweist und unklar ist. Dies führt zu einer uneinheitlichen Rechtspraxis und einer Ungleichbehandlung von Gefangenen und beeinträchtigt folglich die Wirksamkeit der Vollstreckung von Freiheitsstrafen. Des Weiteren präsentierte die Rednerin Daten aller Landesgerichte Polens in Bezug auf positive und negative Entscheidungen bei Anträgen auf bedingte vorzeitige Entlassung ($n = 21\,892$): Im nationalen Durchschnitt lag der Anteil der positiven Entscheidungen bei 33 %. Diese Rate variierte je nach Landesgericht zwischen 2 % und 100 % der positiven Entscheidungen. Kopeć fasste die Ergebnisse zusammen: Es gibt (1) eine deutliche Trennlinie zwischen West- und Ostpolen, (2) extreme statistische Ausreißer und (3) erhebliche Unterschiede sogar innerhalb einer einzigen geografischen Region (Beispiel Warschau).

Justyna Konikowska-Kuczyńska von der University of Białystok (Polen) fokussierte die Struktur selbstzerstörerischer Verhaltensweisen bei Inhaftierten in polnischen Justizvollzugsanstalten (2011–2025). Sie unterscheidet drei Arten selbstzerstörerischer Verhaltensweisen: Nahrungsverweigerung, Selbstverletzung und Selbstmordversuche. Sie fasste die Ergebnisse folgendermaßen zusammen: (1) Die Anzahl der erfassten Verhaltensweisen ging in dem untersuchten Zeitraum zurück. (2) Die Struktur des Phänomens hat sich erheblich verändert. (3) Die wichtigste Veränderung betrifft die Struktur des Phänomens: Im Jahr 2011 spielte Selbstverletzung eine größere Rolle, während in den letzten Jahren eine stärkere Dominanz von Selbstmordversuchen zu verzeichnen ist. (4) Die Strukturanalyse ist ein äußerst wichtiger Bestandteil für das Verständnis dieser Dynamiken.

Kaarel Kraus von der Estonian Academy of Security Sciences (Estland) berichtete über ein evidenzbasiertes Pilotprojekt „New Morning“ zu Veränderungen im Strafvollzug. Im Rahmen des Projekts bestand das Ziel darin, den Tagesablauf einer Abteilung in einem Gefängnis in Tallinn im Zeitraum von 22:00 bis 09:00 Uhr unter Anwendung der Prinzipien der dynamischen Sicherheit anzupassen. Ziel war es, den Schlaf (die Schlafqualität) der Inhaftierten zu verbessern und dadurch die Anzahl der von den Inhaftierten am Morgen begangenen Verstöße sowie die Anzahl der von ihnen eingereichten Beschwerden zu verringern. Zudem bestand die Erwartung, dass das geplante Projekt dazu beitragen würde, die Beziehungen zwischen Inhaftierten und Personal zu verbessern und sie positiver zu gestalten. Als Reizfaktoren in den Morgenstunden wurden die folgenden erhoben: Licht, Kälte, Wärme, Wachenbewegung, Türknallen, Zellengenossen und andere. Das Projekt dauerte von Mai bis Juli 2025 und erzielte erste positive Ergebnisse: (1) Die Schlafqualität der Inhaftierten wurde verbessert. (2) Die Anzahl der Verstöße ist sowohl in der Projekt- als auch in der Kontrollgruppe zurückgegangen. Dennoch berichteten mehrere Befragte von einer spürbaren Veränderung der Atmosphäre innerhalb der Einheit während der Morgenstunden. Die Menschen wurden als ruhiger, glücklicher und weniger reizbar wahrgenommen als zuvor. (3) Schon kleine operative Änderungen können günstige Voraussetzungen für die Umsetzung dynamischer Sicherheit schaffen. Eine gute Kommunikation und positive Beziehungen tragen dazu bei, Fehlverhalten und Konflikte zu vermeiden. (4) Die Vollzugsbeamten beschrieben die Nachtschichten als weniger störend und besser zu bewältigen.

Anna Markina von der Universität Tartu (Estland) berichtete über die Erstellung der nutzerorientierten Informationsquelle in estnischen Haftanstalten „Der Weg der Inhaftierten im Gefängnis“. Es handelt sich bei dem Projekt um einen Auftrag des nationalen Ministeriums für Justiz und digitale Angelegenheiten. Die allgemeine Erwartung der Beauftragten war, dass

diese Ressource zur Förderung der Rechtskonformität und zur Stärkung des sozialen Zusammenhalts beiträgt, was unter anderem die innere Sicherheit Estlands unterstützt. Außerdem wurde erwartet: (1) eine Verringerung des Verwaltungsaufwands in Haftanstalten, (2) eine Erleichterung des Verständnisses von Rechtstexten für Gefangene, (3) eine Sensibilisierung der Inhaftierten für ihre Rechte und Pflichten sowie (4) eine Förderung der Eigenständigkeit der Gefangenen und deren Entscheidungen, die ihren Lebensweg positiv beeinflussen. Das Projekt wurde in drei Gefängnissen - in Tartu, Viru und Tallinn, im Rahmen von 14 Fokusgruppen (fünf davon mit den Bediensteten und neun mit den Inhaftierten) und mit 98 Teilnehmenden (30 Bedienstete, 65 Inhaftierte und drei Abteilungsleiter) durchgeführt. Als Ergebnis wurde ein 100-seitiges Heft mit dem Titel „Haftzeit“ zuerst in estnischer Sprache herausgebracht.

Die fünfte Sektion „Criminal Law and Justice Systems“ begann mit dem Vortrag von Aleksandra Stachelska von der University of Białystok (Polen) über eine Aktenanalyse der Gerichtsurteile über die Fälle der Drogenherstellung in Polen am Beispiel des Cannabis-Anbaus. Nach der Legalisierung des Marihuana-Konsums in einigen europäischen Ländern wie Malta (2021), Luxemburg (2023), Deutschland (2024) und Tschechien (2026) wird die Dekriminalisierung kleiner Mengen auch in Polen diskutiert. Aktuell wird die Drogenherstellung in Polen durch Artikel 53 des Gesetzes zur Bekämpfung der Drogenabhängigkeit geregelt. Artikel 53 Absatz 1 „Grundlegendes Vergehen“ regelt die Herstellung von Betäubungsmitteln in einer geringfügigen Menge, ohne die Absicht, daraus finanziellen oder persönlichen Gewinn zu erzielen. Die dafür vorgesehene Strafe beträgt Freiheitsentzug von einem Monat bis zu drei Jahren. Artikel 53 Absatz 2 „Schweres Vergehen“ regelt die Herstellung einer erheblichen Menge oder Handlung aus finanziellen oder persönlichen Gewinninteressen. Die dafür vorgesehene Strafe beträgt Freiheitsentzug von drei bis 20 Jahren und Geldstrafe. Die Rednerin fasst die Untersuchungsergebnisse zusammen: (1) Unverhältnismäßige Haftung: Die dosisbezogene Auslegung des Begriffs „erhebliche Menge“ durch den Obersten Gerichtshof dehnt die strafrechtliche Haftung auf die Produktion in kleinem Maßstab für den Eigenbedarf aus – entgegen dem *ratio legis* gemäß Artikel 53 Absatz 2. (2) Geringfügiges grundlegendes Vergehen: In der Praxis ist Artikel 53 Absatz 1 in Fällen von Marihuana faktisch hinfällig – bereits eine einzige Pflanze kann die verschärfte Strafform nach sich ziehen. (3) Notwendigkeit klarerer Kriterien: Die Ergebnisse sprechen für eine Reform, die den privaten Anbau durch Laien von der professionellen, marktorientierten und organisierten Produktion abgrenzt, und das polnische Recht damit an die europäischen Liberalisierungstrends angleicht.

Katarzyna Syroka-Marczewska von der University of Warsaw (Polen) widmete ihren Vortrag der Frage, wie sich Justizreformen, die im Zeitalter der digitalen Demokratie durchgeführt werden, auf die Umsetzung der Rechtsstaatlichkeit auswirken. Das Hauptziel der Untersuchung besteht darin, die mit der Digitalisierung des Justizwesens verbundenen Risiken und Vorteile zu ermitteln und zu prüfen, ob Technologien wie Automatisierung sowie der Einsatz von Fernzugriffstools und Entscheidungsunterstützungssystemen weiterhin mit den verfassungsrechtlichen Garantien vereinbar sind. Die Rednerin berichtete zusammenfassend über die wichtigsten Erkenntnisse: (1) Die digitale Transformation ist eine verfassungsrechtliche Herausforderung: Die Digitalisierung der Justiz ist nicht bloß eine technische Modernisierung – sie ist ein Wandel, der sich an verfassungsrechtlichen Grundsätzen und nicht an Marktlogik oder verwaltungstechnischer Zweckmäßigkeit orientieren muss. (2) Inklusion muss von vornherein einbezogen und darf nicht erst später hinzugefügt werden: Digitale Ausgrenzung ist eine reale und unmittelbare Gefahr. Die Digitalisierung der Justiz muss mit wirksamen Schutzmaßnahmen einhergehen, die den Zugang für alle Bürger gewährleisten, unabhängig

von Alter, Einkommen oder digitalen Kompetenzen. (3) Die Regulierung muss mit der Innovation Schritt halten: Ohne geeignete rechtliche Rahmenbedingungen stellen digitale Justizinstrumente eine ernsthafte Bedrohung für die Privatsphäre, die Unabhängigkeit und das Vertrauen der Öffentlichkeit dar. Gesetzgeber und Gerichte müssen proaktiv handeln. (4) Zusammenarbeit ist unerlässlich: Um diese Herausforderungen zu bewältigen, bedarf es eines kontinuierlichen Dialogs zwischen Juristen, Wissenschaftlern, politischen Entscheidungsträgern und Technikern.

Anneli Soo von der Universität Tartu (Estland) berichtete über die Sicherung der Qualität psychologischer Gutachten in Strafverfahren am Beispiel Estlands. In Estland werden jährlich mehr als 250 forensisch-psychiatrische Gutachten im Rahmen von Strafverfahren erstellt. Die Qualitätssicherung erfordert kompetente Experten, wissenschaftlich fundierte Methoden, Qualitätskontrolle und gut informierte Nutzer des Fachwissens. Die Rednerin fasste die Herausforderungen in Estland zusammen: (1) Ausbildungslücke: Es gibt keinen systematischen nationalen Ausbildungsweg für Fachkenntnisse in forensischer Psychologie und Psychiatrie. (2) Kompetenzlücke: Die Kompetenzbeurteilung stützt sich weitgehend auf formale Qualifikationen. (3) Wissenslücke: Juristen fehlt es oft an der nötigen Ausbildung, um die Qualität von Gutachten zu beurteilen.

Kontakt | Contact

Olga Siegmunt | Universität Vechta | Fakultät I | olga.siegmunt@uni-vechta.de